

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Garrel beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Garrel ist eine Einrichtung der Gemeinde Garrel. Sie erfüllt die der Gemeinde Garrel nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Feuerwehr ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung- FwVO (Nds. GVBl. S. 125, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Garrel wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn insbesondere die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Freiwilligen Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 4 Kommando

(1) Das Kommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister

Dabei obliegen dem Kommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm - und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- k) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Auf- bzw. Übernahme, den Ausschluss von Mitgliedern und die Verleihung von Dienstgraden, unter Berücksichtigung der Mindeststärke- und Dienstgrad –VOFF in den jeweils gültigen Fassungen,
- l) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Überstellung von Mitgliedern in die Altersabteilung

(2) Das Kommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Jugendwartin oder dem stellvertretenden Jugendwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten, der Zug- und Gruppenführerin oder dem Zug- und Gruppenführer und der Gerätewartin oder dem **Gerätewart** als Beisitzerin bzw. Beisitzer.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (4) Das Kommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (5) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (6) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - (7) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
 - d) die Entlastung des Kommandos
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin bzw. dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird -wenn niemand widerspricht- offen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sowie dessen Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.
Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das **45.** Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der

Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die Freiwillige Feuerwehr Garrel zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat die Gemeinde von der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der einer anderen Freiwilligen Feuerwehr bereits als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann angehört hat, soll von der Ableistung einer Probefristzeit befreit werden. Sie oder Er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.
- (7) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die in die aktive Wehr übernommen werden sollen, sind als Feuerwehrmannanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter mit einer Probefristzeit von einem Jahr zu übernehmen.

§ 8

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 9

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres aber noch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Kommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 10

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 11

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich –spätestens binnen 48 Stunden– über den Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 12

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. Feuerwehrverordnung (FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Kommandos.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr spätestens eine Woche vor dem Ende des Monats schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Kommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommando und der oder dem Betroffenen

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Freiwillige Feuerwehr über der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Gemeinde Garrel schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Die Freiwillige Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Garrel den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Garrel vom 25.Mai 1983 außer Kraft.

Garrel, den 21.12.2020

Der Bürgermeister

Höffmann